№ 311.

Außerordentliche Beilage zur Leipziger Zeitung.

Dresben, Freitags, ben 7. Mary 1834.

Nachrichten vom Landtage.

3weihundert und siebente öffentliche Sigung ber erften Rammer, ben 20. Februar 1834.

(Befdius.)

Fortsehung ber Berathung über ben Gesehentwurf, wegen ber zur Berbesserung ber Criminalrechtspflege zu treffenden Bestimmungen u. Ginrichtungen.

Staatsminifter v. Konnerig: Wenn ich auf ber einen Seite bedauere, fur ben Betrag ber Roften ber beschloffenen neuen Ginrichtung feine festere Morm angeben gu fonnen, als es in ben Motiven geschehen, fo muß ich bemerken, daß es biergu an allen Datis mangelt, und wenn es fich auch beftatigt, bag bie in ben Motiven zu findenden Summen auch die Roften ber fleinern Bergeben mit umfaffen, fo barf ich, um ber geehrten Rammer feine Illufion zu machen, boch anderer Seits nicht unerwähnt laffen, bag bie subsidiarisch zu übertragen gewesenen Eriminalkoften ber Memter im Sahre 1830 um ein Bedeutendes gestiegen find, daß ferner die Dberlaufig bingutritt, und bag ber Criminalaufwand in ben Stabten weit betrachtlicher ift, als auf bem Lande. Db bie hiernach mogliche Erhohung durch den Wegfall fo vieler Requifitionen, durch das gebührenfreie Erpediren der Localgerichte und eine größere Beschleunigung ber Untersuchungen wieder aufgewogen wird, kann ich nicht mit Sicherheit behaupten. Wende ich mich nun aber gur Frage megen ber Criminalfteuer, fo hat die Regierung es feineswegs verfannt, welche Bedenfen ber Ginführung einer folchen Abgabe zu besonderm Zwecke entgegen fteben; allein fie konnte für die nachfte Finanzperiode den Aufwand, der übri= gens zur Zeit kaum mit einiger Sicherheit zu berechnen mar, nicht auf bas allgemeine Budget bringen, eben fo wenig mochte fie eine fo nothwendige Magregel deshalb aussehen, zumal ba es ungewiß war, zu welcher Beit das Budget bieg geftatten werde. Ift man aber bennoch ber Meinung, darüber, ob der Aufwand auf bas Budget übernommen werden folle, jest, wo die Rammer Die Möglichkeit noch gar nicht einmal übersehen fann, schon abzu= stimmen, fo wird es wenigstens rathfam fein, gleichzeitig und eventuell darüber abzustimmen, was man vorschlagen wolle, wenn jenes unmöglich fei? Um zwedmäßigften burfte es vielleicht fein, wenn die Rammer bermalen über die verschiedenen Unfichten in folgender Reihenfolge abstimmte: Db es wunschenswerth fei, daß bie Roften mit auf das Budget gebracht werben; ob fie, falls bieß nicht zu ermöglichen fein follte, die Ginführung einer Criminalsteuer fur fo bedenklich findet, daß die ganze Magregel lieber bis zum Gintritte der kunftigen Sinanzperiode ausgeset bleiben moge.

Dieß sindet indeß keinen Beifall, indem man dadurch den ganzen diesseits gefaßten Beschluß schwankend zu machen, und sierbei das Beitragsverhältniß der Gerichtsherren betrifft, so ist seiner Wahl der 2. Kammer aus beiden vorgeschlagenen Wesgen zu unterwersen besorgt. — Der Präsident stellt daher nuns hiernach errichtete Localstatut ein hinreichendes Anhalten nicht ges

mehr folgende Frage: Will die Kammer auch die speciellen Kosten der Criminalrechtspflege auf die Staatskasse übernommen sehen? — Dieß wird mit 30 gegen 5 Stimmen bejahet.

Mit dem früher vom Bürgermeister Ritterstädt zu §. 26. gestellten Untrag, welcher dahin ging, den §. also zu besginnen: "Der Staat trägt bei der von ihm auszuübenden Gerichtsbarkeit ze.," erklärt sich Staatsminister v. Konneritz einsverstanden, und es wird selbiger ein stimmig, und mit ihm der §. 26. nach der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung von 30 gegen 3 Stimmen angenommen.

§§. 28. - 32.:

S. 28. (Uebertragung der besondern Criminalkosten in der Oberlausit). "In der Oberlausit erfolgt die Vergütung und Bezrichtigung des §. 27. erwähnten Auswandes — zu dem hier noch die Kosten für die Aufnahme, Verwahrung und Verpstegung der Verbrecher im Zuchthause kommen — aus der daselbst schon bezstehenden Criminalkasse, und hat es in diesem Landestheile dis zu einer weitern Bestimmung hierüber bei der wegen der substdiarisschen Uebertragung der Criminalkassen durch das Negulativ vom 16. Februar 1784 getrossenen Einrichtung, so weit sie nicht durch gegenwärtiges Gesetz eine Abanderung erleidet, ferner sein Bezwenden."

S. 29. (Die beshalb in den Erblanden zu treffende Einsrichtung). "In den Erblanden foll für jenen Aufwand durch vershältnismäßig gleiche Beiträge aller Orte, über die der Staat die Eriminaljurisdiction ausübt, ein Fonds gebildet werden, aus dem

die babei vorfommenben Roften zu beftreiten find."

S. 30. (Fortsetzung). "Zu diesem Zwecke sind nach den zusletzt aufgenommenen Bevölkerungslisten alle Personen über 14 Jahre in Anschlag zu bringen, so daß das Verhältniß der Totalssumme derselben zu dem Betrage des jährlichen Bedürsnisses den Maßstab zu dem von jedem Orte zu leistenden Beitrage giebt. Wie daher der Bedarf in einem Jahre zu der Gesammtzahl der Personen über 14 Jahren sich verhält, so verhält sich die von einem Orte aufzubringende Quote zu der Zahl der in demselben befindlichen Personen über das bemerkte Alter."

S. 31. (Desgleichen). "Beim Unfange jedes Jahres wird der gesammte Bedarf in dem zurückgelegten Jahre berechnet, und nach dem vorstehenden Maßstabe auf die einzelnen Orte repartirt, auch der Obrigkeit jedes Orts die auf denselben kommende Quote bekannt gemacht, worauf die Communeinnehmer den Betrag in den bestimmten Terminen von den Contribuenten zu erheben, und durch die betreffenden Steuereinnahmen an die zu diesem Behufe

errichtete Raffe abzugeben haben."

S. 32. (Desgleichen). "Die Individualbeitrage zu den Ortsquoten geschehen in den Communen, wo zu deren Bestreistung die gewöhnlichen Einkunste nicht ausreichen, nach dem für Leistungen ähnlicher Art eingeführten Anlagensuße, und namentslich bei den Landgemeinden in Gemäßheit der in der Gemeindes ordnung hierüber enthaltenen Bestimmungen. — So viel aber hierbei das Beitragsverhältniß der Gerichtsherren betrifft, so ist solches an den Orten, an welchen die Gemeindeordnung oder das hiernach errichtete Localstatut ein hinreichendes Anhalten nicht ges